



Einwohnergemeinde Habkern

Verordnung zur Erhebung Konzessionsabgabe Stromversorgung

gültig ab 1. Januar 2023

Verordnung zur Erhebung Konzessionsabgabe Stromversorgung

Die Einwohnergemeinde Habkern erlässt, gestützt auf Art. 3 des Reglements zur Erhebung Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Habkern vom 20. Mai 2022 vorliegende Verordnung.

Konzessionsabgabe für
die
Elektrizitätsverordnung

Art. 1

Das Energieversorgungsunternehmen, nachfolgende EVU genannt, bezahlt der Einwohnergemeinde Habkern für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

Abgabe

Art. 2

¹ Die Abgabe (Hauptverbrauchszähler) beträgt 1.5 Rp pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

Reduzierte Abgabe für
steuerbare oder unter-
brechbare Verbraucher

Art. 3

¹ Die reduzierte Abgabe (zweiter Zähler) für steuerbare oder unterbrechbare Verbraucher (Zusatzprodukte, wie Elektrospeicherheizungen, Wärmepumpen oder Grossboiler) beträgt 0.5 Rp pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Die reduzierte Abgabe ist auf maximal CHF 96.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

Inkrafttreten

Art. 4

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Gemeinderat nahm diese Verordnung an seiner Sitzung vom 13. Juni 2022 an.

EINWOHNERGEMEINDE HABKERN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Christoph Häni

sig. Manuela Burgener